

# **Satzung der Gemeinde Mittelherwigsdorf zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts**



Aufgrund § 4 i.V.m. § 26 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelherwigsdorf am 30.03.2015 die folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gemeinde Mittelherwigsdorf kann an lebende Personen das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde Mittelherwigsdorf verleihen. Eine Ehrung ist auch postum möglich.

## **§ 2 Bedeutung**

1. Die Trägerinnen oder Träger des Ehrenbürgerrechts sollen sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale oder wirtschaftliche Leben in der Gemeinde Mittelherwigsdorf in besonderer Weise verdient gemacht oder durch ihr Wirken das Ansehen der Gemeinde Mittelherwigsdorf gemehrt haben.
2. Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Mittelherwigsdorf zu vergeben hat.

## **§ 3 Vorschläge zur Verleihung**

Anregungen zur Verleihung des Ehrentitels nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Mittelherwigsdorf von jedermann entgegen. Die Vorschläge sind in einer nachprüfbaren Form abzufassen und zu begründen.

## **§ 4 Entscheidung über die Verleihung**

1. Über die Verleihung des Titels entscheidet der Gemeinderat in nicht-öffentlicher Sitzung.
2. Die Entscheidung erfolgt durch Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates erhält.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Ehrentitels besteht nicht.

## **§ 5 Form der Verleihung**

1. Der Verleihungsakt wird durch den Bürgermeister in Anwesenheit des Gemeinderates in feierlicher Form vorgenommen.
2. Über die Verleihung wird eine besondere Urkunde, der „Ehrenbürgerbrief“, ausgefertigt.

## **§ 6 Entzug der Auszeichnung**

1. Erweist sich eine Beliehene oder ein Beliehener der verliehenen Auszeichnung unwürdig, so kann ihr oder ihm die Auszeichnung entzogen werden.
2. Über den Entzug der Auszeichnung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag mindestens einer Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder in nicht-öffentlicher Sitzung.
3. Der Beschluss über den Entzug der Auszeichnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Gemeinderates.
4. Wurde der Entzug beschlossen, erklärt der Bürgermeister den Ehrenbürgerbrief für ungültig.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 4 SächsGemO ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Angabe von Gründen innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Mittelherwigsdorf, den 31.03.2015

H a l l m a n n  
Bürgermeister